

Öffentliche Arbeitslosenkasse | Merkblatt

Aussteuerung - wie geht es weiter?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise, was Sie nach der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung beachten müssen.

A. Hilfe bei der Stellensuche

Die Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) stehen Ihnen auch nach der Aussteuerung zur Verfügung. Auch wenn Sie keine Taggelder mehr erhalten, kann das RAV Sie weiterhin beraten und bei der Stellensuche unterstützen.

Wir empfehlen Ihnen zudem - falls Sie das nicht schon bereits gemacht haben - direkt mit privaten Arbeitsvermittlungen Kontakt aufzunehmen.

Ebenso ermutigen wir Sie, Ihr persönliches Netzwerk zu aktivieren und zu nutzen, denn viele Stellenwechsel bahnen sich über das Beziehungsnetz an. Heute werden auch viele Jobs über den „verdeckten Stellenmarkt“ besetzt, das heisst, eine Stelle wird gar nicht ausgeschrieben, sondern durch Spontan-/Initiativbewerber/innen besetzt.

B. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Für ausgesteuerte Versicherte, die älter sind als 50 Jahre und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Taggeldern erfüllen, besteht unter Umständen bis zum Ende der laufenden Rahmenfrist die Möglichkeit, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Dabei wird weiterhin der Spensersatz, jedoch keine Taggelder mehr ausgerichtet. Wenn Sie eine Stelle gefunden haben, besteht zudem die Möglichkeit, bis zum Ende der laufenden Rahmenfrist eine finanzielle Unterstützung durch Einarbeitungszuschüsse (EAZ), Ausbildungszuschüsse (AZ) sowie Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträgen zu erhalten. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem RAV.

C. Wiedergewährung des Taggeldanspruchs während der laufenden Rahmenfrist

Melden Sie Ihrer letzten Arbeitslosenkasse zu Beginn des betreffenden Monats folgende Umstände:

Wenn Sie innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verlieren und innerhalb dieser Rahmenfrist

- 25 Jahre alt werden (der Höchstanspruch erhöht sich je nach Beitragszeit auf 260 oder 400 Taggelder);
- 55 Jahre alt werden und eine Beitragszeit von 24 Monaten aufweisen (der Höchstanspruch erhöht sich auf 520 Taggelder);
- Unter 25 Jahre alt sind und unterhaltspflichtig werden (der Höchstanspruch erhöht sich je nach Beitragszeit auf 260 oder 400 Taggelder);
- Über 25 Jahre alt sind, eine Beitragszeit von 24 Monaten aufweisen und eine Invalidenrente zugesprochen erhalten, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % entspricht (der Anspruch erhöht sich auf 520 Taggelder).

D. Unfallversicherung

Arbeitslose sind bei der Suva gegen Unfall versichert. 30 Tage nach der Ausschöpfung des Taggeldanspruchs fällt dieser Versicherungsschutz dahin. Sie müssen Ihren Unfallschutz entweder bei Ihrer Krankenkasse einschliessen oder innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Aussteuerung durch eine Abredeversicherung bei der Suva für die folgenden 6 Monate weiterführen. Finden Sie auch innerhalb dieser sechs Monate keine Stelle, müssen Sie dies Ihrer Krankenkasse melden.

Weitere Auskünfte zur Abredeversicherung erteilt Ihnen die Suva Basel, St. Jakobs-Strasse 24, 4002 Basel, Tel. 061 278 46 00.

E. AHV-Beiträge

Mit der Aussteuerung werden die Beiträge an die AHV nicht mehr durch die Arbeitslosenkasse abgerechnet. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der AHV-Renten führen. Sie gelten nach der Aussteuerung als nichterwerbstätig und müssen das der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde melden.

F. Berufliche Vorsorge

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge (zweite Säule) sind Arbeitslose, welche ein Taggeld von über CHF 78.80 beziehen, obligatorisch gegen die Risiken Invalidität und Tod bei der sogenannten Auffangeinrichtung versichert. Die Deckung endet dort einen Monat nach der letzten Taggeldzahlung, doch können sich Ausgesteuerte freiwillig weiter versichern. Der entsprechende Antrag muss spätestens 30 Tage nach Ende der Taggeldzahlungen bei der Auffangeinrichtung eintreffen.

Weitere Auskünfte dazu erteilt Ihnen die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Erlengraben 2, 6343 Rotkreuz, Tel. 041 799 75 75.

G. Familienzulagen

Nach dem Ende Ihres Taggeldanspruchs bezahlt Ihnen die Arbeitslosenversicherung keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) mehr. Informationen zu den Familienzulagen erhalten Sie bei der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, Abteilung Familienzulagen, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Tel. 061 425 25 25.

Seit Anfang 2009 haben nebst den Angestellten auch die Nichterwerbstätigen Anspruch auf Familienzulagen. Bezieht nicht bereits der andere Elternteil diese Zulagen, sollten Sie deshalb nach der Aussteuerung bei der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft einen Antrag auf Auszahlung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige stellen.

H. Beratung durch die Gemeinde

Sollte für Sie die Aussteuerung zu einer finanziellen Zwangslage führen, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig beim Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde zu melden. Dieser kann Sie beraten und gegebenenfalls auch an spezielle Beratungsdienste verweisen.